



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 19/2017

Datum: 30.06.2017

Datum	Inhalt	Seite
22.06.2017	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 13.07.2017	1 - 2
23.06.2017	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 3
22.06.2017	Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	3
26.06.2017, 26.06.2017, 26.06.2017, 26.06.2017	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	3 - 4

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 13.07.2017

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 13.07.2017, 16:00 Uhr
Ort / Raum: Vreden, Pfarrheim St. Georg, Freiheit 1 in 48691 Vreden

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 16:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung einer Schriftführerin für den Kreistag und Kreisausschuss
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 09.03.2017
- 4 Regionale 2016 - Aktueller Sachstand

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 5 Aktuelle Flüchtlingssituation
- 6 Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2016
- 7 Zuwendungsbericht 2016
- 8 Verwendung des Jahresüberschusses 2016 der Sparkasse Westmünsterland
- 9 Kommunales Investitionsförderungsgesetz - Maßnahmenübersicht
- 10 Planung eines Neubaus eines Ergänzungsgebäudes am Kreishaus Borken
- 11 Weiterer Umgang mit den RWE-Aktien
- 12 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
- 13 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Prüfung von Programmen zwischen den Kreisen Borken und Steinfurt vom 02./18.04.1997 (Anlage 3) und Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung zwischen den Kreisen Borken und Steinfurt vom 06./12.12.1996 (Anlagen 4 und 5)
- 14 Beitritt des Kreises Borken zu d-NRW AöR
- 15 Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Borken
- 16 MobiTicket/Sozialticket
 - Bericht über die Entwicklung 2017
 - Weiterführung in 2018
- 17 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
 - 17.1 Nachbesetzung im Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde
 - 17.2 Nachbesetzung im Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde
- 18 Mitteilungen der Verwaltung
- 19 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 09.03.2017
- 21 Mitteilungen der Verwaltung
- 22 Anfragen

Borken, den 22.06.2017

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung **gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Schulze Beiering Wärme GmbH & Co.KG mit Sitz in 46325 Borken, Im Brink 16 hat mit Antrag vom 15.04.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Im Brink 16, Gemarkung: Weseke, Flur: 20, Flurstück: 48, 56, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Inbetriebnahme eines leistungsstärkeren Blockheizkraftwerkes. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 1457 kW Gesamtf Feuerungsleistung an der Biogasanlage genutzt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 23.06.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01457 2017-broo

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 21.03.2017 beantragen die Eheleute Bettina und Udo Mönning, Vennestegge 13, 48712 Gescher die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 43, Flurstücke 104,106, 167.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, 22. Juni 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56063

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 336365382 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.06.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336564067 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.06.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 428003420 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.06.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 428003438 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.06.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand